



Bezirksregierung Münster

**Nevinghoff 22
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Änderungsgenehmigung
52-500-0879035/0029.U
G0034/13**

17. Oktober 2013

**Remex Mineralstoff GmbH
Alte Grenzstr. 173
45663 Recklinghausen**

**Erweiterung des Annahmekataloges
und Festlegung von Rezepturen**



Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Umfang der Genehmigung	3
III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	4
IV Nebenbestimmungen	4
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Immissionsschutz-, Wasser- u. Arbeitsschutzrecht	
3. Abfallrecht	
V Hinweise	5
1. Immissionsschutzrecht	
VI Kostenentscheidung	6
VII Begründung	7
VIII Ihre Rechte	8
Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	11
Anhang 2: Verzeichnis der Abfälle	12
Anhang 3 : Fundstellenverzeichnis	21



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 11.06.2013 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 45663 Recklinghausen, Alte Grenzstraße 173; Gemarkung Recklinghausen, Flur 544, Flurstücke 480, 595 teilweise, 576 teilweise, die bestehende Aufbereitungsanlage für Abfälle durch Konditionierung und Vermischung gemäß der Ziffer 8.11.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV durch „Ergänzung des Annahmekataloges“ geändert zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

- Erweiterung des Annahmekataloges
- Festlegung von Rezepturen

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 3.

Änderungs-Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG vom 17.10.2013 für Fa. Remex Mineralstoff GmbH, Recklinghausen



III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutzrecht, Wasserrecht und Arbeitsschutzrecht

- 2.1 Die Nebenbestimmungen des Immissionsschutzes, des Wasserrechtes und des Arbeitsschutzrechtes aus den nachstehend genannten Bescheiden gelten, soweit in diesem Bescheid nichts anderes geregelt ist, in gleicher Weise fort:

Bescheid vom 20.11.1996, Az.: 52.6.2 RE 31

Bescheid vom 14.10.1998, Az.: 52.6.2 RE 31

Bescheid vom 20.10.2003, Az.: 52.6.2 RE 31



3. **Abfallrecht**

3.1. Zugelassene Abfallarten

Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert werden, die im **Anhang 2** (Abfall-Annahmekatalog der Anlage) aufgeführt sind.

3.2 Das Abfallregister ist mit dem Eintrag der verwendeten Rezeptur zu erweitern.

V. Hinweise

1. **Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

- 1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie. Die Kosten für die Entscheidung über die Genehmigung werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) nach Tarifstelle 15a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW erhoben.

Die Kostenentscheidung wurde aus Datenschutzgründen entfernt.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Kassenzeichens erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte das Kassenzeichen unbedingt an.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Gebühr für die Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung wird berechnet und festgesetzt gemäß Ziffer 15a.1.1 der AVerwGebO NRW. Ist ausschließlich die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Genehmigung, sieht Tarifstelle 15a.1.1 d) einen Gebührenrahmen von 150,- € bis 5.000,- € vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für Sie als Antragsteller berücksichtigt.

Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Beispiel auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine.

Im vorliegenden Fall ist der Verwaltungsaufwand zur Prüfung der Antragsunterlagen als „xxx“ einzustufen. Der wirtschaftliche Nutzen für Sie als Betreiber der Anlage jedoch ist als „xxx“ einzustufen.

Mithin habe ich für den Verwaltungsaufwand der sich durch die Prüfung der betrieblichen Regelung ergab eine Gebühr in Höhe von **xxx** als ausreichend und angemessen zu Grunde gelegt.



VII. Begründung

Die Behandlungsanlage für Abfälle wurde erstmals am 22.11.1996 und folglich mit den Änderungsgenehmigungen vom 04.10.1998 und vom 20.10.2003 von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, genehmigt (Az.: 52.6.2.RE31).

Sie haben mit Schreiben vom 11.06.2013 die Änderungsgenehmigung für die Erweiterung des Annahmekataloges für die Herstellung von Rohmehlersatz für Zementwerke beantragt.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Recklinghausen
Stadt Recklinghausen

Untere Bodenschutzbehörde
Planungs- und Bauordnungsamt

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Für das beantragte Vorhaben hat die Genehmigungsbehörde eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c UVPG durchgeführt. Das Vorhaben unterliegt der Ziffer 8.7.2 der Anlage 1 – Liste „UVP - pflichtige Vorhaben“.

Die Auswertung der Antragsunterlagen sowie der vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergab, dass eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ) sowie in der Recklinghäuser Zeitung am 13.09.2013 veröffentlicht.



Planungsrecht:

Das geplante Vorhaben ist nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 bzw. 9 BauNVO grundsätzlich planungsrechtlich zulässig. Das Antragsgrundstück selbst und auch die nähere Umgebung sind durch gewerbliche bzw. industrielle Nutzung geprägt.

Luftreinhalteplan:

Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Nord steht dieser Genehmigung nicht entgegen, da sich der Anlagenstandort deutlich außerhalb der immissionsseitig kritischen Bereiche des Stadtgebietes Recklinghausen befindet und somit keine negativen Auswirkungen auf diese Bereiche haben kann. Das Emissionsverhalten der Anlage wird sich gemäß den Ausführungen in den Antragsunterlagen durch die beabsichtigte Erweiterung des Annahmekataloges nicht ändern.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erheben. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzulegen.

Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten



lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs.4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Wenn Sie allein die Kostenentscheidung anfechten möchten, können Sie hiergegen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Thomas Krimpmann



Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 1. Antrag**
Antragsformular
- 2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung**
Beschreibung von
Herstellungs-/Produktions-Behandlungsverfahren und technischen
Einrichtungen
Arbeitsschutz
Emissionen
- 3. Formulare**
Betriebseinheiten (Form. 2/F2)
Techn. Daten - Einsatzseite / Produktseite (F3 Bl. 1-2)
Emissionen Luft (F 4 Bl. 1)
Emissionen Abwasser (F 4 Bl. 2)
Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Bl. 3)
Quellenverzeichnis Luft (F 5)
Abgasreinigung (F 6 Bl. 1)
Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Bl. 2)
Niederschlagsentwässerung (F 7)
Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Bl. 1-3)
Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)
Anlagen zum Abfällen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe
(F 8.3 Bl. 1-2)
Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender
Stoffe
(HBV-Anlagen (F 8.4))
Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Bl. 1-2)
- 4. Pläne**
Topographische Karte M 1:25.000
Deutsche Grundkarte M 1: 5000
Flurkarte
Amtlicher Lageplan 1: 500
Maschinenaufstellungsplan M 1 : 100
- 5. Schematische Darstellungen (Fließbilder)**
Blockfließbild Abwasser
Fließbild Aufbereitungsanlagen (Quellen)
- 6. Sonstige Unterlagen**
Feuerwehrplan



Anhang 2

Zugelassene Abfälle

Annahmekatalog gesamt (Bestand und Änderung)

		Zementindustrie	Kraftwerke	Deponie 1 (TASI II)	Deponie 2 (TASO)
01 01 01				x	x
01 01 02				x	x
01 03 05	*			x	x
01 03 06				x	x
01 03 07	*			x	x
01 03 08				x	x
01 04 07	*	x		x	x
01 04 08		x		x	x
01 04 09		x		x	x
01 04 10		x		x	x
01 04 13		x		x	x
01 05 04				x	x
01 05 05	*	x		x	x
01 05 06	*	x		x	x
02 02 04			x	x	x
02 03 05			x	x	x
02 04 02		x		x	x
02 04 03			x	x	x
02 05 02			x	x	x
02 06 03		x	x	x	x
02 07 05			x	x	x
03 03 05		x	x	x	x
03 03 08				x	x
03 03 09		x		x	x
03 03 11		x	x	x	x
04 02 16	*	x			
04 02 19	*	x	x	x	x



		gefährliche Stoffe enthalten				
04 02 20		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen	x	x	x	x
05 01 03	*	Bodenschlämme aus Tanks	x			
05 01 06	*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x			
05 01 09	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x	x
05 01 10		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	x	x	x	x
05 01 13		Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	x		x	x
05 01 15	*	gebrauchte Filtertone	x	x	x	x
06 02 01	*	Calciumhydroxid	x		x	x
06 03 13	*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	x		x	x
06 03 14		feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	x		x	x
06 03 15	*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten			x	x
06 03 16		Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	x		x	x
06 05 02	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x	x
06 05 03		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	x	x	x	x
06 08 99		Abfälle a.n.g.	x			
06 09 03	*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	x
06 09 04		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	x		x	x
06 11 01		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	x		x	x
07 01 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x		x	x
07 01 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x		x	x
07 01 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x	x
07 01 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	x	x	x	x
07 02 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x		x	x
07 02 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x		x	x
07 02 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x	x
07 02 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	x	x	x	x
070214	*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x			
07 03 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x		x	x
07 03 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x		x	x
07 03 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x	x
07 03 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	x	x	x	x
07 04 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x		x	x
07 04 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x		x	x
07 04 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x	x



07 04 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	x	x	x	x	
07 05 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x		x	x	
07 05 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x		x	x	
07 05 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x	x	
07 05 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	x	x	x	x	
07 06 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x		x	x	
07 06 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x		x	x	
07 06 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x	x	
07 06 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	x	x	x	x	
07 07 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x		x	x	
07 07 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x		x	x	
07 07 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x	x	
07 07 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	x	x	x	x	
08 01 11	*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x				1
08 01 12		Farb- oder Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x				
08 01 13	*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x				1
08 01 14		Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	x				1
08 01 15	*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x				1
08 01 16		wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	x				
08 01 17	*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x				1
08 02 01		Abfälle von Beschichtungspulver	x				
08 02 02		wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	x				
08 03 07		wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	x				
08 03 12	*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x				1
08 03 13		Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	x				1
08 03 14	*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x				1
08 03 15		Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	x				1
08 04 09	*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x				1
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	x				1
08 04 11	*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x				1
10 01 01		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	x		x	x	
10 01 02		Filterstäube aus Kohlefeuerung	x		x	x	
10 01 03		Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	x		x	x	
10 01 04	*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	x		x	x	
10 01 05		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasent-	x		x	x	



		schwefelung in fester Form			x	x
10 01 07		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasent- schwefelung in Form von Schlämmen	x		x	x
10 01 14	*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfall- mitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	x
10 01 15		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfall- mitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	x		x	x
10 01 16	*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe ent- halten	x		x	x
10 01 17		Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	x		x	x
10 01 18	*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	x
10 01 19		Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	x		x	x
10 01 20	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefähr- liche Stoffe enthalten	x	x	x	x
10 01 21		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Aus- nahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	x	x	x	x
10 01 24		Sande aus der Wirbelschichtfeuerung			x	x
10 01 26		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x		x	x
10 02 01		Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke			x	x
10 02 02		unverarbeitete Schlacke			x	x
10 02 07	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x			
10 02 08		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	x		x	x
10 02 10		Walzzunder	x			
10 02 11	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x			
10 02 12		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	x		x	x
10 02 13	*	Schlämme und Filterkuchenaus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	x
10 02 14		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	x		x	x
10 02 15		andere Schlämme und Filterkuchen	x		x	x
10 03 04	*	Schlacken aus der Erstsammelze			x	x
10 03 05		Aluminiumoxidabfälle	x		x	x
10 03 19	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			x	x
10 03 20		Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt			x	x
10 03 22		Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme der- jenigen, die unter 10 03 21 fallen	x		x	x
10 03 23	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			x	x
10 03 24		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen			x	x
10 03 25	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			x	x
10 03 26		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen			x	x
10 03 27	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x			



10 03 28		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen			x	x
10 04 01	*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)			x	x
10 04 10		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	x		x	x
10 05 01		Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)			x	x
10 06 01		Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)			x	x
10 06 09	*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x			
10 06 10		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	x		x	x
10 07 08		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	x			
10 08 09		andere Schlacken			x	x
10 08 16		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15* fällt	x			
10 08 17	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			x	x
10 08 18		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen			x	x
10 08 20		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	x		x	x
10 09 03		Ofenschlacke			x	x
10 09 05	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen			x	x
10 09 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen			x	x
10 09 07	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x		x	x
10 09 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	x		x	x
10 09 09	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x		x	x
10 09 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	x		x	x
10 09 11	*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten			x	x
10 09 12		Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen			x	x
10 10 03		Ofenschlacke			x	x
10 10 05	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen			x	x
10 10 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen			x	x
10 10 07	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen			x	x
10 10 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen			x	x
10 10 09	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			x	x
10 10 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt			x	x
10 10 11	*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten			x	x
10 10 12		Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen			x	x
10 11 05		Teilchen und Staub	x		x	x
10 11 12		Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	x		x	x
10 11 13	*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	x
10 11 14		Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die	x		x	x



		unter 10 11 13 fallen				
10 11 15	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	x
10 11 16		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	x		x	x
10 11 17	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	x
10 11 18		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	x		x	x
10 11 19	*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	x
10 11 20		feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	x	x	x	x
10 12 01		Rohmischungen vor dem Brennen	x		x	x
10 12 03		Teilchen und Staub	x		x	x
10 12 05		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x		x	x
10 12 06		verworfenen Formen			x	x
10 12 08		Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)			x	x
10 12 09	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	x
10 12 10		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	x		x	x
10 12 13		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	x	x
10 13 01		Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen			x	x
10 13 04		Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	x		x	x
10 13 06		Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	x		x	x
10 13 07		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x		x	x
10 13 11		Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	x		x	x
10 13 12	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	x
10 13 13		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	x		x	x
10 13 14		Betonabfälle und Betonschlämme			x	x
11 01 09	*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	x
11 01 10		Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	x		x	x
12 01 14	*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x			x
12 01 15		Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	x		x	x
12 01 16	*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	x
12 01 17		Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	x		x	x
12 01 18	*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	x			
12 01 20	*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	x
12 01 21		gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	x		x	x
13 05 01	*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserrabscheidern	x	x		x
13 05 02	*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x		x
13 05 03	*	Schlämme aus Einlaufschächten	x			
13 05 08	*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x			



15 02 02	*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x			x	
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen (hier: mineralische Aufsaug/Filtermaterialien)	x			x	
16 02 13	*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen					a
16 02 15	*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile					a
16 07 08	*	ölbaltige Abfälle	x				
16 07 09	*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x				
16 11 01	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten				x	x
16 11 02		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen				x	x
16 11 03	*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten				x	x
16 11 04		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen				x	x
16 11 05	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten				x	x
16 11 06		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen				x	x
17 01 01		Beton				x	x
17 01 02		Ziegel				x	x
17 01 03		Fliesen, Ziegel und Keramik				x	x
17 01 06	*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x			x	x
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen				x	x
17 02 02		Glas				x	x
17 02 04	*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x			x	x
17 03 01	*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische					b
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen				x	x
17 05 03	*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x			x	x
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x			x	x
17 05 05	*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x			x	x
17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	x			x	x
17 05 07	*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x			x	x
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt				x	x
17 08 01	*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x			x	x
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen				x	x
17 09 03	*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten				x	x
19 01 07	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung				x	x
19 01 11	*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe				x	x



		enthalten				
19 01 12		Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	x		x	x
19 01 13	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			x	x
19 01 14		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt			x	x
19 01 15	*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält				x
19 01 16		Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt			x	x
19 01 17	*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				x
19 01 18		Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fällt			x	x
19 01 19		Sande aus der Wirbelschichtfeuerung			x	x
19 02 04	*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x			
19 02 05	*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x	x
19 02 06		Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	x	x	x	x
19 03 04	*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle	x			
19 03 05		stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	x			
19 03 07		verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	x			
19 04 01		verglaste Abfälle			x	x
19 04 02	*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung			x	x
19 04 03	*	nicht verglaste Festphase			x	x
19 08 02		Sandfangrückstände	x	x	x	x
19 08 05		Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	x	x	x	x
19 08 11	*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
19 08 12		Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	x	x	x	x
19 08 13	*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	x	x	x	x
19 08 14		Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x	x	x	x
19 08 99		Abfälle a.n.g. (hier: ausschließlich Schlämme aus der Tankreinigung)	x			
19 09 01		feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	x			
19 09 02		Schlämme aus der Wasserklärung	x		x	x
19 09 03		Schlämme aus der Dekarbonatisierung	x		x	x
19 09 04		gebrauchte Aktivkohle			x	x
19 09 05		gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	x			
19 09 06		Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern (hier: nur Schlämme/Trägermaterial)	x			
19 11 01	*	gebrauchte Filtertone	x			
19 11 05	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	x
19 11 06		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	x		x	x
19 11 07	*	Abfälle aus der Abgasreinigung			x	x
19 12 09		Mineralien (z. B. Sand, Steine)			x	x



19 12 11	*	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	x
19 12 12		sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x		x	x
19 13 01	*	festе Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	x
19 13 02		festе Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	x		x	x
19 13 03	*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x	x
19 13 04		Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	x	x	x	x
19 13 05	*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		x	x	x
19 13 06		Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		x	x	x
20 02 02		Boden und Steine			x	x
20 03 03		Straßenkehrriчt			x	x
20 03 06		Abfälle aus der Kanalreinigung			x	x

Fußnote 1: für die Abfälle aus den Bereichen Farb-, Lack- und Klebstoffverarbeitung muss vor der Annahme im Einzelfall (für jede Anfallstelle) der folgende Nachweis erbracht werden:
 - Gefährlichkeitsmerkmal H3-B (entzündbar) nicht erfüllt, Flammpunkt > 55 °C (R10, R18)
 - Gefährlichkeitsmerkmal H6 (giftig) nicht erfüllt (Gesamtkonzentration <=0,1% an sehr giftigen Substanzen (R26 bis R28), <=3% an giftigen Substanzen R23 bis R25)

Fußnote a): ausschließlich Bildröhrenglas (bereits belüftete Röhren aus der Zerlegung von Altgeräten)

Fußnote b): Zusammenstellung wirtschaftlicher Transporteinheiten , keine Behandlung/Aufbereitung)



Anhang 3

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31.08.2013 (BGBl. I S. 3533, 3538)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen



in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. Ausgabe 2009 Nr. 41 S. 861)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)